

Angewandte Physik, falls gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 4 als Prüfungsfach gewählt:

- Halbleiterphysik oder Oberflächenphysik
- Ferromagnetismus oder Angewandte Atomphysik

Mathematische Physik, falls gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 4 als Prüfungsfach gewählt:

- Mathematische Modelle für Teilchen und Felder oder Mathematische Methoden der Molekül- und Festkörperphysik
- Mathematische Modelle für Raum-Zeit-Strukturen oder Computerorientierte Methoden

Wahlpflichtfach:

- vertiefte Kenntnisse auf einem Teilgebiet des gewählten Faches im Rahmen einer Vorlesung für Fortgeschrittene im Umfang von 4 SWS (unter Einschluß erforderlicher Vorkenntnisse)

Als Wahlpflichtfächer gemäß § 15 Abs. 4 zugelassen sind: Mathematik, jedoch nur dann, wenn nicht gleichzeitig Mathematische Physik gewählt ist

- Informatik
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Geophysik
- Kristallographie
- Metallphysik
- Technische Elektronik
- Wirtschaftswissenschaft

Die Zulassung eines anderen Wahlpflichtfaches kann vom Studenten gemäß § 15 Abs. 4 beim Prüfungsausschuß beantragt werden.

Eine Schwerpunktbildung ist in Absprache mit den Prüfern zulässig. Der Gegenstand der Diplomarbeit darf nicht mit dem Schwerpunkt übereinstimmen.

Anlage 6

Leistungsnachweise zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist zusätzlich zur Teilnahme am Diplompraktikum die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

Experimentalphysik, falls die Diplomarbeit in Experimentalphysik oder Angewandter Physik angefertigt wird:

- Fortgeschrittenenpraktika A und B
- ein Seminar in Experimentalphysik oder Angewandter Physik
- Übungen zu Meßmethoden oder ein Proseminar für Theoretische Physik

Experimentalphysik, falls die Diplomarbeit in Theoretischer oder Mathematischer Physik angefertigt wird:

- Fortgeschrittenenpraktikum A oder B
- Übungen zu Meßmethoden

Theoretische Physik, falls die Diplomarbeit in Experimentalphysik oder Angewandter Physik angefertigt wird:

- Übungen zu Quantenmechanik I und II
- Übungen zur Statistischen Physik/Thermodynamik oder Übungen zur Teilchenphysik/Kernphysik
- ein Proseminar für Theoretische Physik oder Übungen zu Meßmethoden

Theoretische Physik, falls die Diplomarbeit in Theoretischer oder Mathematischer Physik angefertigt wird:

- Übungen zu Quantenmechanik I und II
- Übungen zur Statistischen Physik/Thermodynamik oder Übungen zur Teilchenphysik/Kernphysik
- ein Seminar für Theoretische Physik

Wahlpflichtfach:

- Praktikum oder Übungen zu einer Vorlesung über das Gebiet, das geprüft werden soll

Zusätzlich:

- Übungen zur Einführung in das Programmieren

Technische Universität Clausthal  
Fachbereich Physik

Zeugnis

Herr/Frau\*)..... geboren am.....  
in....., hat am..... die

Diplomprüfung

an der Technischen Universität Clausthal im (wissenschaftlichen\*\*) Studiengang Physik gemäß der Prüfungsordnung vom 1982 (Nds. MBl. S. ) mit der Gesamtnote..... bestanden.

Die einzelnen Fachprüfungen wurden wie folgt bewertet:

Fachprüfung:	Prüfer:	Bewertung:
Experimentalphysik	.....	.....
Theoretische Physik	.....	.....
.....	.....	.....

Die Diplomarbeit über das Thema..... wurde mit der Note..... bewertet.

(Siegel) Clausthal-Zellerfeld, den.....

.....  
Der Dekan  
des Fachbereiches Physik  
.....  
Der Vorsitzende  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

\*) Nichtzutreffendes streichen  
\*\*) Nur auf Antrag des Studenten

Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Bek. d. MWK v. 1. 9. 1982 — 1065 — 243 30 —

Die Technische Universität Braunschweig hat eine Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang des Fachbereiches Philosophie und Sozialwissenschaften beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 65/1982 S. 1913

Anlage

Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften (FB 8) der Technischen Universität Braunschweig

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck und Funktion der Magisterprüfung

(1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm studierten Fächern beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Magisterprüfung bildet einen berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

§ 2  
Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ (abgekürzt „M.A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein 4semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein 5semstriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt,
3. nach der Studienordnung vorgesehene, in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magisterzwischenprüfung im vierten Semester und die Magisterprüfung im neunten Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt werden soll.

(2) Die Haupt- und Nebenfächer sowie die möglichen Fächerverbindungen sind in Anlage 2 aufgeführt. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den darin vorgesehenen Fächern/Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf den Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Professoren anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, der Beratung des Prüfungsergebnisses beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In der Magisterprüfung werden Prüfer und Beisitzer aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs bestellt. Für die Magisterzwischenprüfung können auch Hochschulassistenten oder sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, zu Prüfern und Beisitzern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich in dem laufenden Prüfungstermin oder demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Magisterzwischenprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen



beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewertet. Auf Antrag des Studenten sind die Prüfungsleistungen zu benoten. Es gelten dabei die Bewertungsrichtlinien und Prädikate wie in § 21.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.

#### § 14

##### Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

#### § 15

##### Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er den Prüfern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im vierten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

### III. Magisterprüfung

#### § 16

##### Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern.

#### § 17

##### Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der in Anlage 2 genannten Voraussetzungen nachweist,
4. eine berufspraktische Tätigkeit nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischen-

prüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder Teile davon in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(4) Der Kandidat muß mindestens zwei Semester seines Studiums — möglichst die letzten — an der TU Braunschweig abgeleistet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. § 10 Abs. 3 Satz 3 ff. gelten entsprechend.

#### § 18

##### Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer im Benehmen mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Mit der Ausgabe des Themas, welche aktenkundig zu machen ist, werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer) und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 12 Monaten verlängern.

(6) Als Magisterarbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d. h. eine Arbeit, die noch nicht in einer anderen Prüfung (Staatsexamen, Diplom), auch in anderen Fachbereichen, vorgelegen hat. Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren einzureichen.

(7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuß.

#### § 19

##### Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfern bewertet, die Gutachten erstellen. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. Für Notenbildung vgl. § 21 Abs. 2 bis 5.
- (3) Die Frist für die Erstellung der Gutachten soll nicht mehr als zehn Wochen betragen.

## § 20 Fachprüfungen

Die Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen; die Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände werden durch Anlagen 6 und 7 geregelt. Die mündliche Prüfung im Hauptfach umfaßt eine Stunde, die mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern umfassen jeweils eine halbe Stunde. Die Prüfungen werden in deutscher Sprache geführt, können aber bei lebenden Sprachen auch in der Sprache des Prüfungsfaches abgehalten werden.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen (Magisterarbeit wie mündliche Fachprüfungen) sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut               | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;       |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;        |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll der mündlichen Prüfung können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet (2:1:1).

(6) Für Magisterarbeit und mündliche Fachprüfungen wie auch für die Gesamtnote lautet die Note bei bestandener Leistung:

- |                                 |         |              |
|---------------------------------|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt          | bis 1,5 | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,3 | ausreichend  |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note „sehr gut“ bestanden sind, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

## § 22 Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist abzulegen. In den mündlichen Prüfungsfächern, die nicht mit „ausreichend“ bewertet wurden, muß der Kandidat innerhalb eines Jahres vom Tag der ersten mündlichen Prüfung an, die Prüfung wiederholen. Besteht der Kandidat diese Wiederholungsprüfung nicht oder versäumt er die Frist, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Magisterprüfung oder Magisterarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

## § 23 Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 24 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfern und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

## § 26 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides

Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß, nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von 3 Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

##### § 27

##### Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im vierten oder einem höheren Semester befinden, werden hinsichtlich der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

##### § 28

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

#### Anlage 1

(Name der Universität)

(Siegel)

##### Magisterurkunde

Die Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Philosophie und Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde ..... geboren am ..... in ..... den Hochschulgrad

##### Magister Artium (abgekürzt: M.A.),

nachdem er/sie die Magisterprüfung in ..... am ..... bestanden hat.

(Siegel)

Braunschweig, den .....

Präsident

Dekan

Anlage 2

#### Haupt- und Nebenfächer sowie mögliche Fächerverbindungen nach § 4 Satz 3:

Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:

- Philosophie
- Pädagogik
- Deutsche Literaturwissenschaft
- Germanistische Linguistik
- Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft
- Englische/Amerikanische Sprachwissenschaft und Mediävistik
- Romanische Literaturwissenschaft
- Romanische Sprachwissenschaft
- Politikwissenschaft
- Politische Soziologie
- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere Geschichte

Als Nebenfächer sind wählbar:

- Soziologie
- Latinistik

Aus anderen Fachbereichen sind zusätzlich als Haupt- und Nebenfächer wählbar:

- Kunstgeschichte
- Geographie

Aus anderen Fachbereichen sind als Nebenfächer wählbar:

- Arbeitswissenschaft
- Betriebswirtschaftslehre
- Rechtswissenschaft
- Volkswirtschaftslehre

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können weitere Fächer und Fachgebiete anderer Fachbereiche als Nebenfächer gewählt werden; mit den Fachvertretern dieser Fächer ist Rücksprache zu nehmen. § 4 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten.

Bei der Wahl einer Literaturwissenschaft als Hauptfach muß die zugehörige Sprachwissenschaft als erstes Nebenfach gewählt werden und umgekehrt. Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft sowie Englische und Amerikanische Sprachwissenschaft gelten jeweils als ein Fach.

Von den geschichtswissenschaftlichen Fachgebieten (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte) dürfen nur jeweils zwei für die Prüfung gewählt werden. Ein Prüfungsfach muß immer aus einem nicht-geschichtswissenschaftlichen Fachgebiet genommen werden.

Von den politikwissenschaftlich-soziologischen Fächern dürfen ebenfalls nur jeweils zwei für die Prüfung gewählt werden.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 sind Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der folgenden Bestimmungen nachzuweisen:

Lateinkenntnisse im Umfang des Großen Latinum bei:

- Mittelalterliche Geschichte als Hauptfach,
- Alte Geschichte als Hauptfach,
- Kunstgeschichte als Hauptfach,
- Latinistik als Nebenfach;

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinum bei:

- Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach,
- Alte Geschichte als Nebenfach,
- Kunstgeschichte als Nebenfach,
- Neuere Geschichte als Hauptfach,
- Philosophie als Haupt- und Nebenfach,
- Deutsche Literaturwissenschaft als Haupt- und Nebenfach,
- Germanistische Linguistik als Haupt- und Nebenfach,
- Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft als Haupt- und Nebenfach,
- Englische/Amerikanische Sprachwissenschaft (und Mediävistik) als Haupt- und Nebenfach,
- Romanische Literaturwissenschaft als Haupt- und Nebenfach,
- Romanische Sprachwissenschaft als Haupt- und Nebenfach.

Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum bei:

- Alte Geschichte als Hauptfach  
(wenn Studien- und Prüfungsschwerpunkte im Bereich der griechischen Geschichte angesiedelt sind).

**Philosophie als Hauptfach**

(wenn Studien- und Prüfungsschwerpunkte im Bereich der Antiken Philosophie angesiedelt sind);  
 Latinistik als Nebenfach.

Erforderliche Latein- und/oder Griechischkenntnisse sowie ausreichende Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache müssen durch das Reifezeugnis oder eine vom Fachbereich anerkannte Prüfung nachgewiesen werden, sofern nicht der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigt.

**Anlage 3**

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 3:**

Die Prüfungsanforderungen beschränken sich, wenn nicht bei den einzelnen Fächern näher spezifiziert, jeweils auf die Grundlagen des Faches.

- a) **Philosophie**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine dreistündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer nach Wahl des Prüflings.
- b) **Pädagogik**  
 Eine einstündige mündliche Prüfung im Hauptfach bzw. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer im Nebenfach in folgenden zwei Fächern:
  1. 'Methoden der Pädagogik'
  2. 'Allgemeine Pädagogik' oder 'Pädagogische Psychologie' — nach Wahl des Prüflings (siehe dazu auch Anlage 4).
- c) **Deutsche Literaturwissenschaft**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine Klausur von drei Stunden Dauer im Anschluß an das an dritter Stelle besuchte Einführungsseminar.
- d) **Germanistische Linguistik**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine Klausur von drei Stunden Dauer im Anschluß an das Proseminar 'Einführung in die Pragma- und Soziolinguistik'.
- e) **Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- f) **Englische/Amerikanische Sprachwissenschaft und Mediävistik**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- g) **Romanische Literaturwissenschaft**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- h) **Romanische Sprachwissenschaft**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- i) **Politikwissenschaft**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder eine zweistündige Klausur nach Wahl des Prüflings.
- j) **Politische Soziologie**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder eine zweistündige Klausur nach Wahl des Prüflings.
- k) **Alte Geschichte**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, deren Prüfungsanforderungen sich auf die Grundlagen der Fächer Alte/Mittelalterliche und Neuere Geschichte erstreckt. Die Abnahme erfolgt durch zwei Prüfer, die verschiedenen Fächern der Geschichte angehören.
- l) **Mittelalterliche Geschichte**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, deren Prüfungsanforderungen sich auf die Grundlagen der Fächer Alte/Mittelalterliche und Neuere Geschichte erstreckt. Die Abnahme erfolgt durch zwei Prüfer, die verschiedenen Fächern der Geschichte angehören.
- m) **Neuere Geschichte**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, deren Prüfungsanforderungen sich auf die Grundlagen der Fächer Alte/Mittelalterliche und Neuere Geschichte erstreckt. Die Abnahme erfolgt durch zwei Prüfer, die verschiedenen Fächern der Geschichte angehören.

- n) **Kunstgeschichte**  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer im Hauptfach bzw. etwa 30 Minuten Dauer im Nebenfach.
- o) **Geographie**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten im Hauptfach und 30 Minuten Dauer im Nebenfach. Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf die Grundlagen des Faches (wie sie durch die geforderten Vorleistungen in Anlage 4 charakterisiert werden).
- p) **Soziologie**  
 (als Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- q) **Latinistik**  
 (als Nebenfach)  
 Eine Hausarbeit aus dem Themenkreis eines der die Grundlagen des Faches behandelnden Pflicht-Proseminare (vgl. Anlage 4).
- r) **Arbeitswissenschaft**  
 (als Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- s) **Betriebswirtschaftslehre**  
 (als Nebenfach)  
 Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Prüfungsanforderungen erstrecken sich auf das Stoffgebiet der Veranstaltungen 'Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre' (vierstündige Vorlesung) und 'Kostenrechnung' (zweistündige Vorlesung/zweistündige Übung).
- t) **Rechtswissenschaft**  
 (als Nebenfach)  
 Zwei vierstündige Klausuren, je eine im 'Öffentlichen Recht' und im 'Zivilrecht' (mit Schwerpunkten auf dem Unternehmensrecht).
- u) **Volkswirtschaftslehre**  
 (als Nebenfach)  
 Eine vierstündige Klausur. Aus den als Prüfungsanforderungen gegebenen Themenbereichen 'Wirtschaftspolitik' und 'Wirtschaftstheorie' ist jeweils in zwei Stunden ein Bereich zu bearbeiten (vgl. auch Anlage 4).

Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Basis der Zwischenprüfung:

Theoretische Volkswirtschaftslehre I	V 4
Volkswirtschaftliche Übung für Anfänger	Ü 2
Theoretische Volkswirtschaftslehre II	V 2
Wirtschaftspolitik	V 2
Volkswirtschaftliche Übung f. Fortgeschrittene	Ü 2
Mikroökonomische Übung I	Ü 2
Wirtschaftspolitische Übung I	Ü 2
Makroökonomische Übung I	Ü 2
Mikroökonomische Übung II	Ü 2
Wirtschaftspolitische Übung II	Ü 2
Makroökonomische Übung II	Ü 2

**Anlage 4**

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2:**

(im folgenden gelten als Abkürzungen:

- M = mündliche Prüfung
- K = Klausur
- R = Referat
- H = Hausarbeit
- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- PS = Proseminar)

Zahlenangaben hinter der Angabe Klausur sind Stundenangaben.

- a) **Philosophie**  
 (als Haupt- und Nebenfach)  
 sechs Proseminare  
 davon 4 Proseminare je 'benoteter' Schein (Protokolle oder Hausarbeit oder Referat oder K 2 oder mündliche Prüfung)  
 verbleibende Proseminare je 'unbenoteter' Schein (Leistungsnachweis, z. B. ein Protokoll)

**b) Pädagogik**  
(Hauptfach)

- 1 Seminarschein „Statistik I“ K 2
- 1 Seminarschein „Statistik II“ K 2
- 2 Seminarscheine „Empirische Forschungsmethoden“ Rschriftlich oder K 2
- 2 Seminarscheine — wahlweise aus dem Fach „Pädagogische Psychologie“ oder dem Fach „Allgemeine Pädagogik“ Rschriftlich oder K 2

Der Bereich, in dem die letztgenannten Seminarscheine erworben werden, kann nicht in der Magisterzwischenprüfung gewählt werden (vgl. Anlage 3); für diese Prüfung ist der andere Bereich zu wählen.

**Pädagogik**  
(als Nebenfach)

- 1 Seminarschein „Empirische Forschungsmethoden“ Rschriftlich oder K 2
- 2 Seminarscheine wahlweise aus dem Fach „Pädagogische Psychologie“ oder „Allgemeine Pädagogik“ Rschriftlich oder K 2

Der Bereich, in dem die letztgenannten Seminarscheine erworben werden, kann nicht in der Magisterzwischenprüfung gewählt werden (vgl. Anlage 3); für diese Prüfung ist der andere Bereich zu wählen.

**c) Deutsche Literaturwissenschaft**  
(als Hauptfach)

- Erfolgreiche Teilnahme je 1 H
- an zwei von drei angebotenen Einführungs-Proseminaren zu „Lyrik“, „Drama“, „Prosa“ (nach Wahl des Studenten)
- Proseminar „Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur“

**d) Deutsche Literaturwissenschaft**  
(als Nebenfach)

- Erfolgreiche Teilnahme je 1 H
- an zwei von drei angebotenen Einführungs-Proseminaren zu „Lyrik“, „Drama“, „Prosa“ (nach Wahl des Studenten)

**d) Germanistische Linguistik**  
(als Haupt- und Nebenfach)

- Proseminar „Einführung in die Linguistik I“ R
- Proseminar „Einführung in die Linguistik II“ K 1
- Proseminar „Einführung in das Studium historischer Sprachstufen“ H

**e) Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft**  
(als Haupt- und Nebenfach)

**f) Englische/Amerikanische Sprachwissenschaft und Mediävistik**  
(als Haupt- und Nebenfach)

- Oral Test bestandene mündliche Prüfung
- schriftlicher Eingangstest zweimalige Teilnahme (K 2)
- (englische Sprachpraxis)
- Phonetik\*) K 2 und mündlicher Test/ Sprachlabor } 1 Schein
- Aussprachetest
- Übersetzung Deutsch-Englisch K 2
- Grammatik I K 2
- Essay-Writing K 2
- Literaturwissenschaftlicher Grundkurs Rschriftlich
- Proseminar (wahlweise Sprach- oder Literaturwissenschaft) Rmündlich + H oder K 2

**g) Romanische Literaturwissenschaft**  
(als Haupt- und Nebenfach)

- Literaturwissenschaftlicher Grundkurs K 2
- Literaturwissenschaftliches Proseminar H
- 5 sprachpraktische Übungen in der betreffenden romanischen Sprache (Grammatik, Übersetzung, Sprechfertigkeiten) K 2 oder M\*

**h) Romanische Sprachwissenschaft**  
(als Haupt- und Nebenfach)

- Sprachwissenschaftlicher Grundkurs K 2
- Sprachwissenschaftliches Proseminar H
- 5 sprachpraktische Übungen in der betreffenden romanischen Sprache (Grammatik, Übersetzung, Sprechfertigkeiten) K 2 oder M\*

**i) Politikwissenschaft**  
(als Hauptfach)

- 1 Seminarschein „Einführung in die Politikwissenschaft“ Rschriftlich oder K 2
  - 1 Seminarschein „Innenpolitik“ Rschriftlich oder K 2
  - 1 Seminarschein „Internationale Politik“ Rschriftlich oder K 2
  - 1 Seminarschein „Vergleichende Regierungslehre“ Rschriftlich oder K 2
  - 1 Seminarschein „Politische Theorie“ Rschriftlich oder K 2
- Politikwissenschaft**  
(als Nebenfach)
- 1 Seminarschein „Innenpolitik“ Rschriftlich oder K 2
  - 1 Seminarschein „Internationale Politik“ Rschriftlich oder K 2
  - 1 Seminarschein „Vergleichende Regierungslehre“ Rschriftlich oder K 2
  - 1 Seminarschein „Politische Theorie“ Rschriftlich oder K 2

**j) Politische Soziologie**  
(als Hauptfach)

- 1 Seminarschein „Methoden der empirischen Sozialforschung“ Rschriftlich oder K 2
  - 1 Seminarschein „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“ Rschriftlich oder K 2
  - 2 Seminarscheine aus folgenden 4 Bereichen: Rschriftlich oder K 2
    - „Grundbegriffe der Soziologie“
    - oder „Politische Theorie“
    - oder „Herrschaftssoziologie“
    - oder „Soziale Bewegungen“
- Politische Soziologie**  
(als Nebenfach)
- 1 Seminarschein „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“ Rschriftlich oder K 2
  - 1 Seminarschein „Politische Theorie“ oder „Grundbegriffe der Soziologie“ Rschriftlich oder K 2

\* nach Wahl des Prüfers

k) **Alte Geschichte**  
(als Haupt- und Nebenfach)

l) **Mittelalterliche Geschichte**  
(als Haupt- und Nebenfach)

m) **Neuere Geschichte**  
(als Haupt- und Nebenfach)

- |   |   |
|---|---|
| 1 Proseminar „Alte Geschichte“                | } Scheine<br>(jeweils K 2 und<br>in einem der PS H) |
| 1 Proseminar „Mittelalterliche<br>Geschichte“ |   |
| 1 Proseminar „Neuere Geschichte“              |   |

Fremdsprachliche Quellenlektüre Schein K 2

n) **Kunstgeschichte**  
(als Hauptfach)

(bei Teilnahme an jeweils 6  
SWS pro Semester — mit  
schriftlicher Angabe und  
Vorlage der einzelnen  
Lehrveranstaltungen)

3 Lehrveranstaltungen Schein<sup>R</sup> schriftlich bzw. H

**Kunstgeschichte**  
(als Nebenfach)

(bei Teilnahme an jeweils 2  
SWS pro Semester — mit  
schriftlicher Angabe und  
Vorlage der einzelnen  
Lehrveranstaltungen)

1 Lehrveranstaltung Schein<sup>R</sup> schriftlich bzw. H

o) **Geographie**  
(als Hauptfach)

Scheinpflichtige Veranstaltungen

Unterseminar Sozialgeographie  
mit zugehörigem Geländepraktikum 2 SWS (1 Schein)

Unterseminar Physische Geographie  
mit zugehörigem Geländepraktikum 2 SWS (1 Schein)

Mittelseminar Sozialgeographie 2 SWS (1 Schein)

Mittelseminar Physische Geographie 2 SWS (1 Schein)

vier eintägige Exkursionen oder  
Geländepraktika

Scheine über vier  
eintägige Veranstaltungen. Die in den  
vorgenannten Ver-  
anstaltungen ge-  
nannten Gelände-  
praktika werden  
hier nicht angerech-  
net.

Weitere vorgeschriebene Veranstaltungen  
Pflichtlehrveranstaltungen

Grundvorlesung Sozialgeographie I:  
Allgemeine Bevölkerungsgeographie (2 SWS)

Grundvorlesung Sozialgeographie II:  
Geographie der ländlichen Siedlungen (2 SWS)

Grundvorlesung Sozialgeographie III:  
Allgemeine Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (2 SWS)

Grundvorlesung Sozialgeographie IV:  
Allgemeine Stadtgeographie (2 SWS)

Grundvorlesung Physische Geographie I:  
Geomorphologie, Boden und Vegetation (4 SWS)

Grundvorlesung Physische Geographie II:  
Klimatologie und Hydrologie (4 SWS)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen

8 SWS Vorlesungen und Übungen entsprechend dem  
Lehrangebot aus den Bereichen

— Regionale Geographie

— Sozial-/Wirtschaftsgeographie

**Geographie**  
(als Nebenfach)

Scheinpflichtige Veranstaltungen

Unterseminar Sozialgeographie  
mit zugehörigem Geländepraktikum 2 SWS (1 Schein)

Mittelseminar: Sozialgeographie 2 SWS (1 Schein)

vier eintägige Exkursionen  
oder Geländepraktika

Scheine über vier  
eintägige Veranstaltungen. Die in den  
vorgenannten Ver-  
anstaltungen ge-  
nannten Gelände-  
praktika werden  
hier nicht angerech-  
net.

Weitere vorgeschriebene Veranstaltungen

**Nebenfach.**

Pflichtlehrveranstaltungen

Grundvorlesung Sozialgeographie I:  
Allgemeine Bevölkerungsgeographie (2 SWS)

Grundvorlesung Sozialgeographie II:  
Geographie der ländlichen Siedlungen (2 SWS)

Grundvorlesung Sozialgeographie III:  
Allgemeine Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (2 SWS)

Grundvorlesung Sozialgeographie IV:  
Allgemeine Stadtgeographie (2 SWS)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

4 SWS Vorlesungen und Übungen entsprechend dem  
Lehrangebot aus den Bereichen

— Regionale Geographie

— Sozial-/Wirtschaftsgeographie

p) **Soziologie**

(als Nebenfach)

1 Seminarschein „Allgemeine  
Soziologie“ Rschriftlich  
oder K 2

1 Seminarschein „Spezielle Soziologie“ Rschriftlich  
oder K 2

q) **Latinistik**

(als Nebenfach)

drei Proseminare je  
R mündlich

drei Stilübungen K 2  
Übersetzung Deutsch-Lateinisch im letzten  
Stilübungskurs

r) **Arbeitswissenschaft**

(als Nebenfach)

1 Schein aus „Grundfächer“\* M  
1 Schein aus „Auswahlfächer“\*\* M oder K

„Grundfächer“:

- Einführung in die Arbeitswissenschaft
- Ergonomie
- Methodik der Systemgestaltung
- Seminar in Arbeitswissenschaft — wechselnde Themen

„Auswahlfächer“

- Arbeits- und Betriebspsychologie
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Personalwirtschaftslehre
- Industriebetriebslehre
- Arbeitsrecht
- Einführung in die Unternehmensforschung
- Fabrikanlagen und -einrichtungen
- Organisationstechnik
- Überblick über die Teilgebiete der Psychologie

\*) Angebot in den „Grundfächern“ und „Auswahlfächern“

- s) **Betriebswirtschaftslehre**  
(als Nebenfach)  
Übungsschein in Kostenrechnung
- t) **Rechtswissenschaft**  
(als Nebenfach)
  - 1 Schein in „Zivil- und Unternehmensrecht“ K 2
  - 1 Schein in „Öffentliches Recht“ K 2
- u) **Volkswirtschaftslehre**  
(als Nebenfach)  
Schriftliche Hausarbeit und deren mündlicher Vortrag in — alternativ — den Gebieten „Wirtschaftspolitik“, „Makroökonomie“, „Mikroökonomie“  
Klausur (1½ Std.) in dem Gebiet, aus dem die Hausarbeit gewählt wurde

Anlage 5

(Name der Universität)  
Fachbereich für Philosophie und Sozialwissenschaften

**Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung**

geboren am ..... in .....  
hat die Magisterzwischenprüfung mit dem Hauptfach .....  
und den Nebenfächern ..... bestanden.

Siegel Braunschweig, den.....

.....  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 6

**Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung nach § 20 Abs. 1:**

Neben der Magisterarbeit im Hauptfach sind in allen Fächern des Fachbereiches Philosophie und Sozialwissenschaft und in allen wählbaren Fächern außerhalb des Fachbereiches folgende Leistungen zu erbringen:

Mündliche Prüfung:  
60 Minuten im Hauptfach  
30 Minuten in den beiden Nebenfächern.

Die Prüfungsanforderungen werden durch die in Anlage 7 spezifizierten vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen zu Ausbildungsbereichen, die auf die Grundlagen der Fächer (siehe Magisterzwischenprüfung) aufbauen, bestimmt. Weiterhin gelten als Prüfungsanforderungen aus diesen Ausbildungsbereichen erwachsene Spezialgebiete, die der Student rechtzeitig mit den Prüfern vereinbart. Dabei sind im Hauptfach etwa drei, in den Nebenfächern ein bis zwei Spezialgebiete, die auf Veranstaltungen etwa im Gesamtumfang von jeweils 4 bis 6 Semesterwochenstunden beruhen sollen, anzugeben.

Anlage 7

**Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3:**

- a) **Philosophie**  
(als Hauptfach)  
Teilnahme an vier Hauptseminaren  
davon zwei Hauptseminare Leistungsnachweis durch „benoteten“ Schein (R oder H oder M oder K 2) nach Wahl des Prüfers
- Philosophie**  
(als Nebenfach)  
Teilnahme an zwei Hauptseminaren  
davon ein Hauptseminar Leistungsnachweis durch „benoteten“ Schein (R oder H oder M oder K 2) nach Wahl des Prüfers

- b) **Pädagogik**  
(als Hauptfach)  
zwei 6wöchige Praktika
  - 1 Seminarschein „Soziale Bedingungen der Erziehung“
  - 2 Seminarscheine „Pädagogische Diagnostik“
  - 1 Seminarschein „Angewandte Pädagogik“
  - 2 Seminarscheine aus dem gewählten Schwerpunktfach

entweder: „Soziale Bedingungen der Erziehung“  
oder „Angewandte Pädagogik“  
oder „Pädagogische Diagnostik“

- Pädagogik**  
(als Nebenfach)
  - 1 Seminarschein  
entweder: „Soziale Bedingungen der Erziehung“  
oder: „Pädagogische Diagnostik“  
oder: „Angewandte Pädagogik“

- c) **Deutsche Literaturwissenschaft**  
(als Hauptfach)  
zwei Hauptseminare R oder H'

- Deutsche Literaturwissenschaft**  
(als Nebenfach)  
ein Hauptseminar R oder H'

- d) **Germanistische Linguistik**  
(als Hauptfach)  
zwei Hauptseminare R oder H'

- Germanistische Linguistik**  
(als Nebenfach)  
ein Hauptseminar R oder H'

- e) **Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft**  
(als Hauptfach)  
vier wissenschaftliche Lehrveranstaltungen (Hauptseminare, Proseminare) Rmündlich oder H oder K 2\*\*  
— davon mindestens zwei Hauptseminare —

- Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft**  
(als Nebenfach)  
zwei wissenschaftliche Lehrveranstaltungen (Hauptseminare, Proseminare) Rmündlich und H oder K 2\*\*  
— davon mindestens ein Hauptseminar —

- f) **Englische/Amerikanische Sprachwissenschaft und Mediävistik**  
(als Hauptfach)  
vier wissenschaftliche Lehrveranstaltungen (Hauptseminare, Proseminare) Rmündlich und H oder K 2\*\*  
— davon mindestens zwei Hauptseminare —

\* nach Wahl des Seminarleiters  
\*\* nach Wahl des Prüfers

**Englische/Amerikanische Sprachwissenschaft und Mediävistik**  
(als Nebenfach)  
zwei wissenschaftliche  
Lehrveranstaltungen  
(Hauptseminare, Proseminare)  
Rmündlich und H oder K 2\*\*  
— davon mindestens ein Hauptseminar —

- g) Romanische Literaturwissenschaft**  
(als Hauptfach)  
Literaturwissenschaftliches Hauptseminar H  
Literaturwissenschaftliches Haupt-(Ober-)Seminar H  
Übung zur Landeskunde R oder H\*\*  
Einführung in die mittelalterliche Stufe der betreffenden romanischen Sprache K 2
- Romanische Literaturwissenschaft**  
(als Nebenfach)  
Literaturwissenschaftliches Hauptseminar H  
1 Übung zur Landeskunde R oder H\*\*
- h) Romanische Sprachwissenschaft**  
(als Hauptfach)  
Sprachwissenschaftliches Hauptseminar H  
Sprachwissenschaftliches Haupt-(Ober-)Seminar H  
Übung zur Landeskunde R oder H\*\*  
Einführung in die mittelalterliche Stufe der betreffenden romanischen Sprache K 2
- Romanische Sprachwissenschaft**  
(als Nebenfach)  
Sprachwissenschaftliches Hauptseminar H  
Einführung in die mittelalterliche Stufe der betreffenden romanischen Sprache K 2
- i) Politikwissenschaft**  
(als Hauptfach)  
1 Seminarschein „Methoden der empirischen Sozialforschung“ Rschriftlich oder K 2  
(kann bereits im Grundstudium erworben werden)  
bei Wahl des Schwerpunkts: Regierung, Verwaltung, Planung:  
1 Seminarschein „Politische Entscheidungsprozesse und ihre Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik“ Rschriftlich oder K 2  
1 Seminarschein „Regierung und Verwaltung in der Bundesrepublik“ Rschriftlich oder K 2  
1 Seminarschein „Politik und Wirtschaft“ Rschriftlich oder K 2  
1 Seminarschein „Internationale Politik“ Rschriftlich oder K 2  
oder „Vergleichende Regierungslehre“  
bei Wahl des Schwerpunkts: Politische Bildung/Politische Kommunikation  
1 Seminarschein „Politische Entscheidungsprozesse und ihre Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik“ Rschriftlich oder K 2  
1 Seminarschein „Politische Sozialisation/politische Kultur/politische Theorie“ Rschriftlich oder K 2

- 1 Seminarschein „Bildungssystem/Bildungspolitik“ Rschriftlich oder K 2  
oder „Öffentlichkeit/Medien“  
1 Seminarschein „Internationale Politik“ Rschriftlich oder K 2  
oder „Vergleichende Regierungslehre“  
bei Wahl des Schwerpunkts: Internationale Politik  
1 Seminarschein „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ Rschriftlich oder K 2  
1 Seminarschein „Internationale Organisationen“ Rschriftlich oder K 2  
1 Seminarschein „Nord-Süd-Problematik“ Rschriftlich oder K 2  
oder „Ost-West-Problematik“  
1 Seminarschein „Innenpolitik“ Rschriftlich oder K 2

**Politikwissenschaft**  
(als Nebenfach)  
1 Seminarschein „Innenpolitik/Politische Theorie“ Rschriftlich oder K 2  
oder „Internationale Politik/Vergleichende Regierungslehre“

- j) Politische Soziologie**  
(als Hauptfach)  
1 Seminarschein „Demokratiethorie“ Rschriftlich oder K 2  
2 Seminarscheine „Institutionen des politischen Willensbildungsprozesses“ Rschriftlich oder K 2  
2 Seminarscheine aus folgenden vier Bereichen Rschriftlich oder K 2  
„Sozialpolitik“  
oder „Politischer Wandel und Konflikt“  
oder „Klassen und Schichten“  
oder „Nationenbildung“

**Politische Soziologie**  
(als Nebenfach)  
1 Seminarschein „Demokratiethorie“ Rschriftlich oder K 2  
1 Seminarschein aus folgenden vier Bereichen: Rschriftlich oder K 2  
„Sozialpolitik“  
oder „Politischer Wandel und Konflikt“  
oder „Klassen und Schichtung“  
oder „Institutionen des politischen Willensbildungsprozesses“

- k) Alte Geschichte**  
(als Hauptfach)  
2 Hauptseminare aus dem Fachgebiet Alte Geschichte R oder H oder K\*  
2 Übungen aus dem Fach Geschichte, von denen mindestens eine aus dem Fachgebiet Alte Geschichte zu wählen ist R oder H oder K\*

(Anmerkung: Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden.)

\* nach Wahl des Prüfers

\*\* nach Wahl des Prüfers

**Alte Geschichte**  
(als Nebenfach)

- 1 Hauptseminar aus dem Fachgebiet Alte Geschichte R oder H oder K\*
- 1 Übung aus dem Fachgebiet Alte Geschichte R oder H oder K\*

Anmerkung: Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden.

**l) Mittelalterliche Geschichte**  
(als Hauptfach)

- 2 Hauptseminare aus dem Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte R oder H oder K\*
- 2 Übungen aus dem Fach Geschichte, von denen mindestens eine aus dem Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte zu wählen ist R oder H oder K\*

Anmerkung: Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden.

**Mittelalterliche Geschichte**  
(als Nebenfach)

- 1 Hauptseminar aus dem Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte R oder H oder K\*
- 1 Übung aus dem Fachgebiet Mittelalterliche Geschichte R oder H oder K\*

Anmerkung: Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden.

**m) Neuere Geschichte**  
(als Hauptfach)

- 2 Hauptseminare aus dem Fachgebiet Neuere Geschichte R oder H oder K\*
- 2 Übungen aus dem Fach Geschichte, von denen mindestens eine aus dem Fachgebiet Neuere Geschichte zu wählen ist R oder H oder K\*

Anmerkung: Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden.

**Neuere Geschichte**  
(als Nebenfach)

- 1 Hauptseminar aus dem Fachgebiet Neuere Geschichte R oder H oder K\*
- 1 Übung aus dem Fachgebiet Neuere Geschichte R oder H oder K\*

Anmerkung: Die Übungen können durch zusätzliche Hauptseminare ersetzt werden.

**n) Kunstgeschichte**  
(als Hauptfach)

(Teilnahme an jeweils 6 SWS pro Semester nach der Magisterzwischenprüfung — mit schriftlicher Angabe und Vorlage der einzelnen Lehrveranstaltungen)

- 3 Lehrveranstaltungen Scheine R\_schriftlich bzw. H
- Nachweis der Teilnahme an zwei je 14-tägigen Pflichtexkursionen

**Kunstgeschichte**  
(als Nebenfach)

(Teilnahme an jeweils 4 SWS pro Semester nach der Magisterzwischenprüfung — mit schriftlicher Angabe und Vorlage der einzelnen Lehrveranstaltungen)

- 1 Lehrveranstaltung Schein R\_schriftlich bzw. H

**o) Geographie**  
(als Hauptfach)

Hauptgegenstandsbereiche des Studiums für den Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie:

- 1. Grundbegriffe: Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsgeographie, Regionale Geographie

\* nach Wahl des Prüfers

- 2. Wissenschaftstheoretischer Ansatz der Sozial- und Wirtschaftsgeographie
- Methoden der Regionalstrukturanalyse
- Methoden der (angewandten) Raumgliederung
- Aufgaben und Arbeitsweisen der Raumordnung und Landesplanung
- Entwicklungsprozesse und Strukturen im urbanen, zirkumurbanen und außerurbanen Raum (insbesondere im Bereich der BRD)
- Sozial- und Wirtschaftsgeographische Datenanalyse
- Grundbegriffe der Fernerkundung
- Grundkenntnisse der allgemeinen globalen Kulturgeographie
- Grundbegriffe von Landschaftsbewertung, natürlichen Ressourcen, Landschaftgefährdung, Naturschutz

**Veranstaltungen:**

**Pflichtveranstaltungen:**

- 2 Oberseminare je 2 SWS (2 Scheine)
- Kartenübungen Scheine über 4 SWS
- 1 Großexkursion ca. 14 bis 21 Tage (1 Schein)
- 10 Tage Geländepraktika die Angabe der Scheine richtet sich nach der jeweils gewählten Aufteilung
- 1 Kartierkurs ca. 10 Tage (1 Schein)

**Wahlpflichtlehrveranstaltungen:**

- 12 SWS Vorlesungen, Übungen, Praktika entsprechend dem Lehrangebot aus den Bereichen
- Regionale Geographie
- Sozial-/Wirtschaftsgeographie

**Geographie**  
(als Nebenfach)

Hauptgegenstandsbereiche des Studiums für den Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie

s. unter Hauptfach

**Veranstaltungen:**

- Pflichtveranstaltungen
- 1 Oberseminar 2 SWS (1 Schein)
- 1 Kartenübung 2 SWS (1 Schein)
- 5 Tage Geländepraktika die Angabe der Scheine richtet sich nach der jeweils gewählten Aufteilung

**Wahlpflichtlehrveranstaltungen:**

- 6 SWS Vorlesungen, Übungen, Praktika entsprechend dem Lehrangebot aus den Bereichen
- Regionale Geographie
- Sozial-/Wirtschaftsgeographie

**p) Soziologie**  
(als Nebenfach)

- 1 Seminarschein „Allgemeine Soziologie“ R\_schriftlich oder K 2
- 1 Seminarschein „Spezielle Soziologie“ R\_schriftlich oder K 2

**q) Latinistik**  
(als Nebenfach)

- zwei Oberseminare R oder H
- zwei Stilübungen (Oberkurs) K 2

**r) Arbeitswissenschaft**  
(als Nebenfach)

- 1 Schein aus „Grundfächer“ M
- 1 Schein aus „Auswahlfächer“ M oder 2K
- 1 Schein Bereich „Arbeitswissenschaft“ R\_schriftlich
- (zu „Grundfächer“ und „Auswahlfächer“ vgl. Anlage 4)

**s) Betriebswirtschaftslehre**  
(als Nebenfach)

- 1 Seminar- bzw. Übungsschein
- Prüfungsvorleistungen und Grundlage für Prüfungsleistungen
- Fächerkombination 1 (Prof. Dr. Engeleiter)
- Finanzwirtschaft

— Produktionswirtschaft	V 4
— Betriebswirtschaftl. Seminar	Ü 2
Fächerkombination 2 (Prof. Dr. Hentze)	
— Industriebetriebslehre	V 4
— Personalwirtschaftslehre I + II	V 4
— Übung	Ü 2
Fächerkombination 3 (Prof. Dr. Hentze)	
— Industriebetriebslehre I + II	V 4
— Unternehmensplanung	V 2
— Industrielle Organisationslehre	V 2
— Übung	Ü 2
Fächerkombination 4 (Prof. Dr. Hentze)	
— Personalwirtschaftslehre I + II	V 4
— Unternehmensplanung	V 2
— Industrielle Organisationslehre	V 2
— Übung	Ü 2

- i) **Rechtswissenschaft**  
(als Nebenfach)  
Seminarschein „Rechtswissenschaft“
- ii) **Volkswirtschaftslehre**  
(als Nebenfach)  
Teilnahme am volkswirtschaftlichen Seminar für Studenten des Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums  
— in zwei aufeinanderfolgenden Semestern —

Rschriftlich

Anlage 8

(Name der Universität)  
Fachbereich für Philosophie und Sozialwissenschaften

**Zeugnis über die Magisterprüfung**

geboren am..... in.....  
hat die Magisterprüfung  
mit der Gesamtnote..... bestanden.

Thema der Magisterarbeit: Beurteilungen:  
.....  
Fachprüfungen:.....  
Hauptfach:.....  
Nebenfach:.....  
Nebenfach:.....

(Siegel) Braunschweig, den.....

Dekan

Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Magisterprüfungsordnung des Fachbereiches Evangelische  
Theologie der Universität Göttingen**

Bek. d. MWK v. 2. 9. 1982 — 1065 — 243 31 — 1

Die Universität Göttingen hat die Magisterprüfungsordnung des Fachbereiches Evangelische Theologie beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), genehmigt habe (siehe Anlage).

Anlage

**Magisterprüfungsordnung des Fachbereiches Evangelische  
Theologie der Universität Göttingen**

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Magistervorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studiengangs vertraut gemacht sowie eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben, und im besonderen eine ausreichende Qualifikation im Hauptfach (§ 19 Abs. 2) der angestrebten Magisterprüfung besitzt, um während des zweiten Studienabschnittes die für die Prüfung im Hauptfach notwendige besondere Qualifikation zu erwerben.

(2) Die Magisterprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten. Sie soll im besonderen Maße nachweisen, daß der Student im Hauptfach der Prüfung gründliche Fachkenntnisse und wissenschaftliche Urteilskraft besitzt.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Magister Theologiae“ (abgekürzt „M. Th.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt, unbeschadet Absatz 4, einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein 4semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magistervorprüfung abschließt.
  2. ein 5semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magistervorprüfung im 4. Semester und die Magisterprüfung im 9. Semester abschließen kann.

(4) Die Studienzeit verlängert sich in den Fällen, in denen vorgeschriebene Sprachkenntnisse noch erworben werden müssen, entsprechend den nachzuholenden Sprachprüfungen, jedoch bis zu höchstens 4 Semestern.

§ 4

Prüfungsausschuß

Für die Organisation der Magistervorprüfung und der Magisterprüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Diplomprüfungsausschuß für den Studiengang Evangelische Theologie zuständig.\*

\* (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuß.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören sechs Mitglieder an, und zwar der Dekan als Vorsitzender, drei Professoren, ein hauptberuflich in der Lehre tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student.

(3) Stellvertreter des Dekans mit gleichen Rechten ist der Vorsitzende der Studienkommission. Die drei Professoren und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden aus den Mitgliedern der Studienkommission von den jeweiligen Gruppenvertretern des Fachbereichsrates gewählt.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre bzw. 1 Jahr für das studentische Mitglied.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Über Beratungen und Beschlüsse berichtet der Prüfungsausschuß regelmäßig im Fachbereichsrat.